

Sitzung vom 21. September 2010

**1385. Motion (Das Gewerbe soll nicht länger Bank sein müssen –
Massnahmen zur Festlegung der Zahlungsfristen durch die öffentliche
Hand auf maximal 30 Tage)**

Die Kantonsräte Josef Wiederkehr, Dietikon, Martin Arnold, Oberrieden, und Antoine Berger, Kilchberg, sowie ein Mitunterzeichner haben am 31. Mai 2010 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt einen Entwurf für einen Beschluss zur Schaffung der Rahmenbedingungen vorzulegen, welcher die Zahlungsfristen für die öffentliche Hand als Debitor generell auf maximal 30 Tage festlegt. Analog soll sich der Kanton gegenüber den Gemeinden in Bezug auf die Begleichung/Abwicklung von Rechnungen und Auszahlungen verhalten.

Begründung:

Das Gewerbe leistet einen wichtigen Beitrag zum Gedeihen des Zürcher Wirtschaftsraumes und erhält, bzw. schafft mit seiner Tätigkeit sehr viele Arbeits- und Ausbildungsplätze. Damit das Gewerbe weiterhin seinen Beitrag für das Wohlergehen dieses Wirtschaftsraumes leisten kann, ist es auf attraktive Rahmenbedingungen angewiesen. Dazu gehören im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens die Zahlungskonditionen und deren Einhaltung durch die öffentliche Hand. Der Kanton Zürich nimmt bei der Einhaltung der Zahlungsfristen keine Vorbildrolle ein. Laut der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 25/2010, Verkürzung der Zahlungsfristen im Baubereich, beglich z. B. das Tiefbauamt die Rechnungen mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen im Jahr 2009 durchschnittlich fünf Tagen verspätet.

Aber auch betreffend die Länge der vom Kanton festgesetzten Zahlungsfrist besteht in vielen Fällen Handlungsbedarf. So müssen die Unternehmungen oft Rechnungen gegenüber den eigenen Subunternehmern, Lieferanten sowie für Material im Voraus begleichen und Löhne pünktlich bezahlen, ohne dass entsprechende Akontozahlungen der öffentlichen Hand bei den Unternehmen eingegangen sind. Diese Zahlungs- bzw. Liquiditäts-Asymmetrie hat sich in den letzten Jahren verschärft und kann bei KMU zu einer existenziellen Frage werden. Der Bund hat reagiert. Am 1. Januar 2010 erliess das Eidgenössische Finanzdepartement Weisungen mit denen die Zahlungsfristen des Bun-

des im Baubereich auf 30 Tage verkürzt werden. Nur in komplexen Fällen wird eine Frist von 45 Tagen eingeräumt. Die Grundlagen für die Weisungen wurden von der Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft Bauenschweiz in Zusammenarbeit mit der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) erarbeitet. Diese Regelung macht in verschiedenerlei Hinsicht Sinn. Die öffentliche Hand kann davon profitieren, dass sie Fremdkapital zu wesentlich tieferen Kapitalkosten erhält als ein KMU. Können KMU Fremdkapitalkosten einsparen, profitiert die öffentliche Hand von höheren Steuereinnahmen. Gleichzeitig bietet die Verkürzung der Zahlungsfristen die grosse Chance, unnötig lange und komplizierte verwaltungsinterne Abläufe zu überdenken und diese dann effizienter und effektiver zu strukturieren. Die modernen heute zur Verfügung stehenden Finanz- und Controllingssystem unterstützt durch die EDV begünstigen dies zusätzlich.

Da der Regierungsrat aufgrund der Antwort zur Anfrage KR-Nr. 25/2010 diese Chancen ungenügend erkannt hat, drängt sich ein weiterer Vorstoss auf.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Josef Wiederkehr, Dietikon, Martin Arnold, Oberrieden, Antoine Berger, Kilchberg, und ein Mitunterzeichner wird wie folgt Stellung genommen:

Wie der Regierungsrat in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 25/2010 betreffend Verkürzung der Zahlungsfristen im Baubereich festgestellt hat, betrug 2009 die Summe der bezahlten Rechnungen der kantonalen Verwaltung 4857,3 Mio. Franken, wovon lediglich bei 173,9 Mio. Franken eine Zahlungsfrist von 60 Tagen hinterlegt war.

Da mit wenigen Ausnahmen nur im Baubereich Zahlungsfristen von 60 Tagen vereinbart und nahezu sämtliche übrigen Rechnungen innerhalb der vereinbarten Frist von 30 Tagen beglichen werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Anliegen der Motionäre auf die Einhaltung bzw. Verkürzung der Zahlungsfristen im Baubereich und die Einhaltung der Zahlungsvereinbarungen des Kantons gegenüber den Gemeinden beschränkt.

Zur Frage, warum Zahlungsfristen von 60 Tagen vereinbart werden, und für die Begründung der Abweichungen von den vereinbarten Zahlungsfristen im Baubereich kann auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 25/2010 verwiesen werden. Der Regierungsrat sicherte darin zu,

dass er die Erkenntnisse des Bundes mit den neuen Zahlungsfristen beobachten und falls der Bund positive Erfahrungen mit der Verkürzung der Zahlungsfristen mache, eine Neufestlegung der Zahlungsfristen im Baubereich prüfen werde.

Im Rahmen des Sanierungsprogramms San10 (Massnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz in der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen) prüft die Finanzdirektion zurzeit verschiedene Massnahmen, die zu technischen und organisatorischen Optimierungen im Bereich des Zahlungsverkehrs führen sollen. Neben der flächendeckenden Einführung von SAP für das kantonale Rechnungswesen und der Zentralisierung der Kreditorenverarbeitung im Buchungszentrum der Finanzverwaltung werden insbesondere folgende Massnahmen geprüft:

- Mit der elektronischen Einbindung des Beschaffungsprozesses in das Rechnungswesensystem soll ein durchgängiger und effizienter Prozess von der Beschaffung bis zur Zahlung der Rechnung angestrebt werden. Dadurch kann auch die Zahlungsfrist verkürzt und besser überwacht werden.
- Im Weiteren soll die elektronische Abwicklung von Rechnungen (E-Rechnung) forciert werden. Die Zahlungsfristen lassen sich nämlich auch dadurch verkürzen, dass die Lieferanten des Kantons eingeladen oder gar verpflichtet werden, ihre Rechnungsstellung mit dem Kanton elektronisch abzuwickeln. Dieser Trend setzt sich nicht nur in der Privatwirtschaft (im Detailhandel oder der Pharmaindustrie wird bereits heute eine Abdeckung von über 70% erreicht), sondern auch bei der öffentlichen Hand immer stärker durch. Nicht nur ausländische Staaten wie Dänemark und Spanien, sondern auch der Bund (im Rahmen seiner E-Government-Strategie; vgl. auch Motion 09.3396 betreffend E-Billing für Lieferanten der Bundesverwaltung) wenden sich verstärkt der elektronischen Rechnungsstellung zu. Da der Kanton Zürich im Buchungszentrum der Finanzverwaltung bereits über eine Plattform verfügt, um E-Rechnungen zu empfangen, kann er von einer guten Ausgangslage profitieren.
- Bereits die Bewilligung von Ausgaben für komplexe Geschäfte und die Auftragserteilung sollen hinsichtlich der späteren Rechnungsstellung strukturiert und festgelegt werden, um die Durchlaufzeiten von Rechnungen zu verkürzen. Zudem müssen gegebenenfalls die Anforderungen der elektronischen Einbindung des Beschaffungsprozesses in das Rechnungswesensystem sowie der elektronischen Abwicklung von Rechnungen – insbesondere bei Bauprojekten – bereits bei den Vertragsvereinbarungen berücksichtigt werden.

- Im November 2010 wird im Buchungszentrum der Finanzverwaltung ein Pilotprojekt mit der Bildungsdirektion begonnen, welches die Abwicklung aller Bauabrechnungen, die mit der neuen Software für das Baukostenmanagement «Provis» verarbeitet werden, im Workflow des Buchungszentrums integriert. Falls sich dieser Workflow bewährt, kann er auf andere Organisationseinheiten übertragen werden.
- Da technische Optimierungen allerdings nicht ausreichen dürften, um die Zahlungsfrist im Baubereich nachhaltig zu kürzen, soll ein Organisationsprojekt der Baudirektion sicherstellen, dass die besonderen Verhältnisse und Abläufe im Bauwesen und der weite Weg der Rechnungen bis zur Bezahlung optimiert werden. Die Weisungen des Bundes über die Festsetzung der Zahlungsfristen sollen dabei als Referenz beigezogen werden.
- Für die Verrechnung der Zahlungsströme zwischen Kanton und Gemeinden wird die Einführung eines Kontokorrents – analog zum Modell zwischen dem Bund und den Kantonen – geprüft.
Der Regierungsrat wird voraussichtlich im Herbst 2010 über das weitere Vorgehen entscheiden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 152/2010 nicht zu überweisen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi